

## Artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Bauvorhabens Fallenbachstraße in Kressbronn (Bodenseekreis)

In Kressbronn sollen die innerörtlichen Flurstücke 1322/1 und 1322/2 bebaut werden.



Abbildung 1: Lage der zu bebauenden Fläche (weiße Linie). Bild vom 8.4.2019.

Das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 15.9.2017) verlangt, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Das im vorliegenden Fall zu beurteilende Artenspektrum umfasst die europarechtlich geschützten Arten (FFH-Anhang IV) und alle europäischen Vogelarten. Für diese Arten gelten das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1

Wilfried Löderbusch  
Diplombiologe  
Büro für Landschaftsökologie  
Reute 7  
88677 Markdorf  
StNr 87250 28021

Tel. 07544-71653  
wloederbusch@t-online.de

Konto 60 637 709  
Volksbank Markdorf  
BLZ 690 618 00

Nr.2) und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3).

Vor diesem Hintergrund wurde die Fläche am 8. April 2019 besichtigt und artenschutzrechtlich beurteilt.

### **Beschreibung**

Die überplante Fläche liegt im dicht bebauten Ortskern von Kressbronn; die etwa dreieckige Fläche wird im Nordwesten durch den Fallenbachweg begrenzt, im Süden durch die unbefestigte Zufahrt zu einem Wohnhaus mit Scheune, das das Grundstück im Osten abschließt. Es handelt sich bei der Fläche um eine regelmäßig gemulchte Grünlandfläche, auf der rund 35 kleinere Obstbäume, überwiegend Kirschen- und Zwetschgen-Halbstämme, stehen. Einige wenige der Bäume weisen Stammdurchmesser bis etwa 25 cm auf, der weitaus größte Teil hat Stammdurchmesser unter 10 cm; einzige Ausnahme ist ein etwas älterer Walnussbaum am äußersten westlichen Ende. Einige Stümpfe mit etwa 30 bis 40 cm Durchmesser zeugen von älteren Obstbäumen, die in den letzten Jahren entfernt wurden. Einige der Bäume weisen befahrungsbedingte Rindenschäden auf.

Die Vegetation der Wiese lässt sich als typische Vegetation einer Fettwiese einstufen; eingestreut sind einige Gartenflüchtlinge (Traubenhyazinthe, Rauhes Veilchen) sowie einige Störungszeiger (Taubnessel-Arten, Schöllkraut u.a.) in der Umgebung der Stämme (vollständige Pflanzen-Liste im Anhang). Der Biotoptyp ist nicht nach §32 BNatSchG geschützt und kein FFH-LRT.

Südlich der Fläche verläuft, durch den erwähnten unbefestigten Weg und einen schmalen Grünlandstreifen getrennt, der (naturferne) Fallenbach.

### **Bewertung**

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der geringen Größe der vorhandenen Bäume und des allgemein eingeschränkten Habitat- und Strukturangebots können Vorkommen von anspruchsvolleren **Vogelarten** in der Fläche ausgeschlossen werden. Für die Beseitigung der Gehölze gelten die nach §30 BNatSchG vorgegebenen Zeitfenster (vor dem 1.3. oder nach dem 1.10.); bei Einhaltung dieser Vorgaben können Verstöße gegen das

Tötungsverbot (§44, 1, 1) und das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44, 1, 3) ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Verbots der erheblichen Störung der lokalen Populationen (§ 44, 1, 2) empfehlen TRAUTNER & JOOSS (2008)<sup>1</sup>, in der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch ... regelmäßig keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Eine genauere Bestandsaufnahme der Vögel wurde nicht durchgeführt; angesichts des Fehlens von Höhlen des wie beschrieben eingeschränkten Habitat- und Strukturangebots können Vorkommen von wertgebende Arten, insbesondere streng geschützte Arten und/oder Arten der Roten Liste, in der Fläche ausgeschlossen werden. Die Kriterien von TRAUTNER & JOOS treffen also zu; eine nachhaltige Beeinträchtigung von lokalen Populationen geschützter Vogelarten und damit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch das Vorhaben sind deshalb ebenfalls auszuschließen.

Auch für die (sämtlich streng geschützten) **Fledermäuse** spielt die Fläche angesichts fehlender Quartiermöglichkeiten keine Rolle. Denkbar ist allenfalls eine sporadische Nutzung als Nahrungshabitat auf innerörtlichen Transferflügen.

Hinweise auf ein Vorkommen der streng geschützten **Zauneidechse** wurden nicht gefunden. Wegen des Fehlens wesentlicher Habitatelemente (Sonnenplätze, Versteckplätze vegetationslose grabbare Flächen), der Lage unmittelbar an einer Straße und des innerörtlichen Prädationsdrucks durch Katzen kann ein Zauneidechsenvorkommen mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Baumaßnahme (mit der genannten zeitlichen Einschränkung) nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen von §44, 1, 1-3 führt.

---

<sup>1</sup> TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9).

Markdorf-Reute, 09.04.2019



Wilfried Löderbusch, Dipl.-Biologe

Büro für Landschaftsökologie

**Anhang: Fotodokumentation (alle Bilder 8.4.2019)**



Abbildung 2: Blick auf die Fläche, Norden oben.



Abbildung 3: Blick auf die Fläche etwa von Nordwesten.



Abbildung 4: Blick über die Fläche von Westen.



Abbildung 5: Blick über die Fläche von Norden.

**Pflanzenartenliste, Aufnahme 8.4.2019**

(G: Grünland-Arten, S: Störzeiger)

<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe (G)
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel (G)
<i>Allium oleraceum</i>	Ross-Lauch (G)
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel (G)
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen (G)
<i>Capsella bursa-pastorum</i>	Hirtentäschel (S)
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Labkraut (G)
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut (G)
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut (S)
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras (G)
<i>Erophila verna</i>	Frühlings-Hungerblümchen
<i>Festuca rubra</i>	Rotschwengel (G)
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut (G)
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann (G)
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut (G)
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel (S)
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel (S)
<i>Lamium purpureum</i>	Purpur-Taubnessel (S)
<i>Muscari botryoides</i>	Traubenhyazinthe (Gartenflüchtling)
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich (G)
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich (S)
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras (S)
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer (G)
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer (G)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzholunder (Jungwuchs an den Stümpfen)
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere (S)
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Löwenzahn (G)
<i>Trifolium pratense</i>	Roter Wiesenklie (G)
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel (S)
<i>Veronica filiformis</i>	Faden-Ehrenpreis (G)
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis (S)
<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke (G)
<i>Viola hirta</i>	Rauhes Veilchen (G)